Erscheint jeden Dienstag u. Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Alle Zusendungen für das Börsenblatt sind an die Redaction zu richten.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 10. Leipzig, Freitag am 4. Februar. 1848.

Amtlicher Theil.

Preßgesetzgebung in Oesterreich.

Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Errichtung einer k. k. Censur-Oberdirection in Wien, und eines k. k. obersten Censur-Collegiums.

Se. k. k. Majestät haben laut hoh. Hofkanzley-Decretes v. 11. d. M., Z. 952, in Beziehung auf die Censur der Bücher, Handschriften und sonstigen Gegenstände der Presse, die Errichtung einer Censur-Oberdirection in Wien, und eines obersten Censur-Collegiums unter den nachstehenden wesentlichen Bestimmungen anzuordnen geruhet:

1) Die Censur-Oberdirection, mit welcher das Wiener-Bücher-Revisionsamt vereinigt wird, bildet in Censursachen, und zwar auch für jene Gegenstände, deren Erledigung den Wirkungskreis der Provinzial-Censur-Behörden übersteigt, die erste Instanz, ohne jedoch aus dem Verhältnisse der gegenseitigen Coordinirung mit den in den Provinzen bestehenden Censur- und Revisions-Behörden zu treten.

2) Gegen die Beschlüsse der, die erste Instanz bildenden Censur-Behörden über die Druckzulässigkeit eines Werkes steht dem Verfasser das Recht der Berufung an das oberste Censur-Collegium zu, welches unter dem Vorsitze und der Leitung des Präsidenten der obersten Polizey- und Censur-Hofstelle, aus Mitgliedern dieser Hofstelle, dann der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley, der vereinigten Hofkanzley und der obersten Justizstelle zusammengesetzt ist.

3) Zum Behufe des Recursus, oder auch um sein Manuscript durch eine geeignete Abänderung censurgemäß einrichten, und neuerdings in die Censur-Verhandlung leiten zu können, sind dem Verfasser auf sein Ansuchen die Gründe, aus welchen die Druckbewilligung versagt, und die wesentlicheren Stellen, wegen welcher das Manuscript für unzulässig zum Drucke erkannt worden ist, bekannt zu geben.

4) Die Berufung an das oberste Censur-Collegium wird jedoch nicht zugestanden:

a) wo es sich nur um Aufsätze handelt, welche für Zeitschriften, Tag- und Flugblätter von nicht rein wissenschaftlichem Inhalte bestimmt sind;

b) wenn wegen einzelner Hinweglassungen und Aenderungen des Ausdruckes Beschwerde erhoben werden will, endlich

c) wenn überhaupt keine wichtige Rücksicht für die Veröffentlichung des censirten Gegenstandes durch den Druck geltend gemacht werden kann.

5) Die Frist zur Ergreifung des Recurses, welcher von nun an nicht mehr an die politische Hofstelle, sondern an das oberste Censur-Collegium Statt zu finden hat, verläuft in vierzehn Tagen nach der an den Erhibenten geschehenen Zurückstellung des Censur-Gegenstandes, oder, Falls die Bekanntgebung der Beweggründe nachgesucht worden ist, vom Tage der Zustellung des hierüber erfolgten Bescheides.

6) In allem Uebrigen bleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, und bey der dem Präsidium der k. k. Polizey- und Censur-Hofstelle übertragenen obersten Leitung des gesammten Censurwesens.

Die vorstehenden Allerhöchsten Anordnungen werden in Folge des, an das Präsidium der k. k. obersten Censur-Hofstelle herabgelangten Allerh. Befehles vom 27. December 1847 mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihre Wirksamkeit mit 1. Februar d. J. beginnen werde.

Wien, am 14. Januar 1848.

Johann Talatzko Freyherr v. **Gestieticz**,
k. k. Ni. Oest. Regierungs-Präsident.

Anton Freyherr v. **Lago**,
k. k. Ni. Oest. Regierungs-Vice-Präsident.

Johann Wenzel Regner Ritter v. **Bleyleben**,
k. k. Ni. Oest. Regierungsrath.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 31. Januar u. 1. Febr. 1848.

Bibel-Anstalt der J. G. Cotta'schen Buchh. in Stuttgart.

793. **Bibel**, die, nach d. Uebers. von M. Luther. Ausg. No. 1, 24. u. 25. Lfg. gr. 4. 1847. Geh. als Rest.

794. — dieselbe. Ausg. Nr. 1, 5. Abth. gr. 4. 1847. Geh. 18¾ Ngl

795. — dieselbe. Ausg. Nr. 2, Prachtausg., 47.—50. Lfg. Imp.-4. 1847. Geh. als Rest.

796. — dieselbe. Ausg. Nr. 2, Pracht-Ausg., 5. Abth. Imp.-4. 1847. Geh. 1¼ ß

Brill in Leyden.

797. **Euripidis tragoediae cum fragmentis. Versio latina. Tom. I. 16** 1847. Geh. * 1 ß